



Schweizer Anfechtungsverfahren: Schnell, zuverlässig und schiedsfreundlich

Für eine generelle Übersicht über Schweizer Schiedsrecht, siehe [Hauptmerkmale des Schweizer Schiedsrechts](#).

Schiedsentscheide sind in der Schweiz sofort vollstreckbar: Schiedsentscheide sind in der Schweiz inländischen Gerichtsurteilen gleichwertig und sofort vollstreckbar. Eine Anfechtung des Schiedsentscheids hindert die Vollstreckbarkeit grundsätzlich nicht, allerdings kann das Gericht in Ausnahmefällen auf Antrag einen Aufschub der Vollstreckbarkeit anordnen. Im Ausland können Schweizer Schiedsentscheide unter dem [New Yorker Übereinkommen](#) vollstreckt werden.

Beschränkte Beschwerdegründe: Schweizer Schiedsrecht erlaubt eine Beschwerde gegen internationale Schiedsentscheide nur aus limitierten Gründen. Diese reflektieren diejenigen des New Yorker Übereinkommens und beinhalten: (i) vorschriftswidrige Zusammensetzung des Schiedsgerichts, (ii) zu Unrecht erfolgte (Un-)Zuständigkeitserklärung, (iii) Entscheid, der über die Rechtsbegehren hinausgeht, oder fehlende Beurteilung derselben, (iv) Ungleichbehandlung der Parteien oder Verletzung des rechtlichen Gehörs, und (v) Verstoss gegen den internationalen Ordre public. Die Parteien können diese Beschwerdegründe ausschliessen, sofern keine Partei in der Schweiz ansässig ist.

Schiedsentscheide sind direkt beim Bundesgericht anfechtbar: Alle internationalen Schiedsentscheide, die in der Schweiz ergangen sind, sind direkt beim Bundesgericht als höchstem Schweizer Gericht anfechtbar. Keine anderen Gerichte sind dafür zuständig.

Anfechtungsverfahren dauern durchschnittlich 6 Monate vom Datum des Schiedsentscheides an: Das Bundesgericht ist bekannt für seine Effizienz. Statistiken bestätigen, dass die durchschnittliche Dauer von Anfechtungsverfahren ungefähr 6 Monate ab Datum des Schiedsentscheids beträgt.

Einfache und geradlinige Prozesse: Verfahren vor Bundesgericht sind sehr straff organisiert. Beschwerden müssen innerhalb von 30 Tagen in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) eingereicht werden. Englische Dokumente (einschliesslich des Schiedsentscheids) müssen nicht übersetzt werden. In der Praxis sind keine Beweisaufnahmen oder Zeugenaussagen der Schiedsrichter erforderlich.

Begrenzte Kosten der Anfechtung: Dieses schlanke Verfahren verhindert erhebliche Kosten, wie sie aus anderen Jurisdiktionen bekannt sind. Gerichtskosten und Entschädigung für die Anwaltskosten der obsiegenden Partei – berechnet nach einem bestimmten Tarif mit Kostendach für die Gerichtskosten – betragen i.d.R. weniger als 3% bei einem Streitwert von CHF 1 Mio. und 0.3% bei CHF 10 Mio.

Das Bundesgericht ist schiedsfreundlich: Das Bundesgericht ist zurückhaltend bei der Überprüfung von Schiedsentscheiden und interveniert hauptsächlich, wenn die Schiedsrichter ihre Zuständigkeit fälschlicherweise bejaht bzw. verneint oder verfahrensrechtliche Mindeststandards nicht beachtet haben. Statistische Analysen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zeigen, dass weniger als 10% aller Anfechtungen erfolgreich sind.

Revision: Zusätzlich kann nach Schweizer Recht in Fällen, in denen die Frist für die Einreichung einer Beschwerde verstrichen ist, (ausschliesslich) vor Bundesgericht eine erneute Überprüfung des Entscheids, eine sog. Revision, verlangt werden. Unter sehr eingeschränkten Bedingungen kann damit ein Schiedsentscheid aufgehoben werden, namentlich wenn der Schiedsentscheid durch kriminelle Handlungen beeinflusst wurde (z.B. Bestechung) oder wenn entscheidende Beweise, welche im Zeitpunkt des Schiedsentscheids bereits existiert haben, erst nachträglich entdeckt werden.